

[38] III. Auf Grund der §§ 103 und 108 bis 110 des Gesetzes vom 10. Mai 1899 (Regierungsblatt Seite 245) wird hierdurch ein ordentlicher

Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt
des Großherzogthums Sachsen

im Betrage von

Sieben Zehntel einer Beitragseinheit

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit desselben der

22. April d. J.

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, Sieben Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 22. April d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.

Wegen Vertreibung der etwa verbleibenden Reste ist nach § 55 der Ausführungs-Verordnung vom 24. Mai 1899 (Regierungsblatt Seite 291) zu verfahren.

Weimar, am 11. April 1901.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Nothe.

[39] IV. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 8. April d. J., betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungsblatt Seite 331 —, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1901.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im § 7 „Postkarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“ die Zeit.

4. Im § 12 „Packete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6. In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im § 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden.“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschließen:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 \mathcal{M} bei gewöhnlicher Größe und 18 \mathcal{M} bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablaufe eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte

Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweitig zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.

J. B.

von Hoddieski.

[40] Das 9.—12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2751 Bekanntmachung, betr. die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evang. Kirchengemeinde Mainz, vom 22. März 1901.
- „ 2752 Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901; vom 22. März 1901.
- „ 2753 Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901; vom 22. März 1901.
- „ 2754 Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899; vom 18. Februar 1901.
- „ 2755 Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung; vom 3. April 1901.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 9, 10, 11, 12 und 14:

- S. 41 Aenderungen der Wehrordnung; — Tarif der Vorspannvergütungssätze und Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.
- „ 55 Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidentversicherung.

